



Stand: 30. April 2003

## **Teil 2: Die Beireitungsordnung**

Die Beireitungsordnung setzt die Maßnahmen fest, die aufgrund von Pflichtversäumnissen der Mitgliedsbünde der DB ergriffen werden. Als Mitgliedsbünde der DB werden Altherrenverbände und Aktivitates getrennt gewertet, dementsprechend findet eine getrennte Betrachtung statt. Aktivitates haben in der Regel mehr Termine zu beachten, die Beireitungen auslösen können.

Zu den feststehenden Termine, die im Regelwerk der DB bestimmt sind, gehören

- die Zahlungstermine für die Mitgliedsbeiträge (15. Mai / 15. November)
- die Abgabe der Stärkemeldung zum Stichtag 1. Juli (Abgabetermin: 15. Juli)
- für Aktivitates: der jährliche Tätigkeitsbericht über hochschulpolitischen und wichtige korporative Ereignisse zum 15. Juli

Hinzu kommen die Termine, die von der Vorsitzenden Burschenschaft festgelegt werden und im Nachrichtenblatt unter „2. Termine im Sinne der Beireitungsordnung“ bekannt gegeben werden. Zwischen der Veröffentlichung im NBL und dem gesetzten Termin müssen 14 Tage liegen. Zu unterscheiden sind zwei Arten von Terminen:

1. Veranstaltungen, zu denen Pflichtvertreter entsandt werden müssen.

Derzeit sind dies nach dem Wegfall der Pflichtseminare

- a. Der Burschentag in Eisenach (jeweils eine Woche nach Pfingsten).
- b. Die jährliche Großveranstaltung, die von der Vorsitzenden Burschenschaft gemeinsam mit dem Verbandsrat organisiert wird.

2. Abgabe von Meldungen, Fragebögen, usw., bzw. Zahlung von Umlagen etc..

Während die Einhaltung eines Termins bei Veranstaltungen durch die Anwesenheitskontrolle geprüft wird, zählt bei der Meldungsabgabe das Datum des Poststempels (respektive der Eingang am Faxgerät oder im Briefkasten bei elektronischer Post). Dabei entfällt durch die Bezahlung der Beireitung nicht die Pflicht, die entsprechende Meldung oder Zahlung zu leisten, ansonsten wird nach 2 Wochen erneut eine Beireitung ausgesprochen.

Das Beireitungswesen ist seit der Organisationsreform 2001 zum Beireitungsbeauftragten ausgelagert, der die Beireitungsschreiben erstellt und per Einwurfeinschreiben verschickt. Daneben ist er für die Führung des Beireitungskontos und die Bearbeitung von Einsprüchen zuständig.

Gemäß der Beireitungsordnung kosten Pflichtversäumnisse nachstehende Sätze:

a)	Für das Nichtabgeben der Stimme (am Burschentag)	€ 5,00
b)	Für das Nichteinhalten eines Termins von mindestens zwei Wochen, der von der Vorsitzenden Burschenschaft als Termin im Sinne der Beireitungsordnung bezeichnet worden ist (z. B. Meldung, Fragebögen)	€ 20,00
c)	Für das Versäumen einer Veranstaltung der Deutschen Burschenschaft wie Burschentag, Großveranstaltung oder einer anderen vom Burschentag beschlossenen Veranstaltung für jeden Tag des Fernbleibens	€ 50,00
d)	Für das Unterlassen der vorherigen Entschuldigung für das Fernbleiben von einer unter c) genannten Veranstaltung	€ 50,00
e)	Für das Versäumen eines Programmpunktes einer Veranstaltung mit Teilnahmeverpflichtung	€ 25,00
f)	Für das verspätete Erscheinen zu einer Veranstaltung oder das vorzeitige Verlassen einer Veranstaltung mit Teilnahmeverpflichtung	€ 20,00

Verspätetes Erscheinen oder vorzeitiges Verlassen von mehr als fünfzehn Minuten gilt als Versäumen.

Die am häufigsten ausgesprochenen Beireitungen betreffen die Nichteinhaltung eines von der Vorsitzenden Burschenschaft festgesetzten Termins sowie das Versäumen von Veranstaltungen. Gerade hier empfiehlt es sich, im Falle einer Verhinderung im Vorfeld eine schriftliche Entschuldigung für das Fernbleiben an die Vorsitzende Burschenschaft zu schicken.

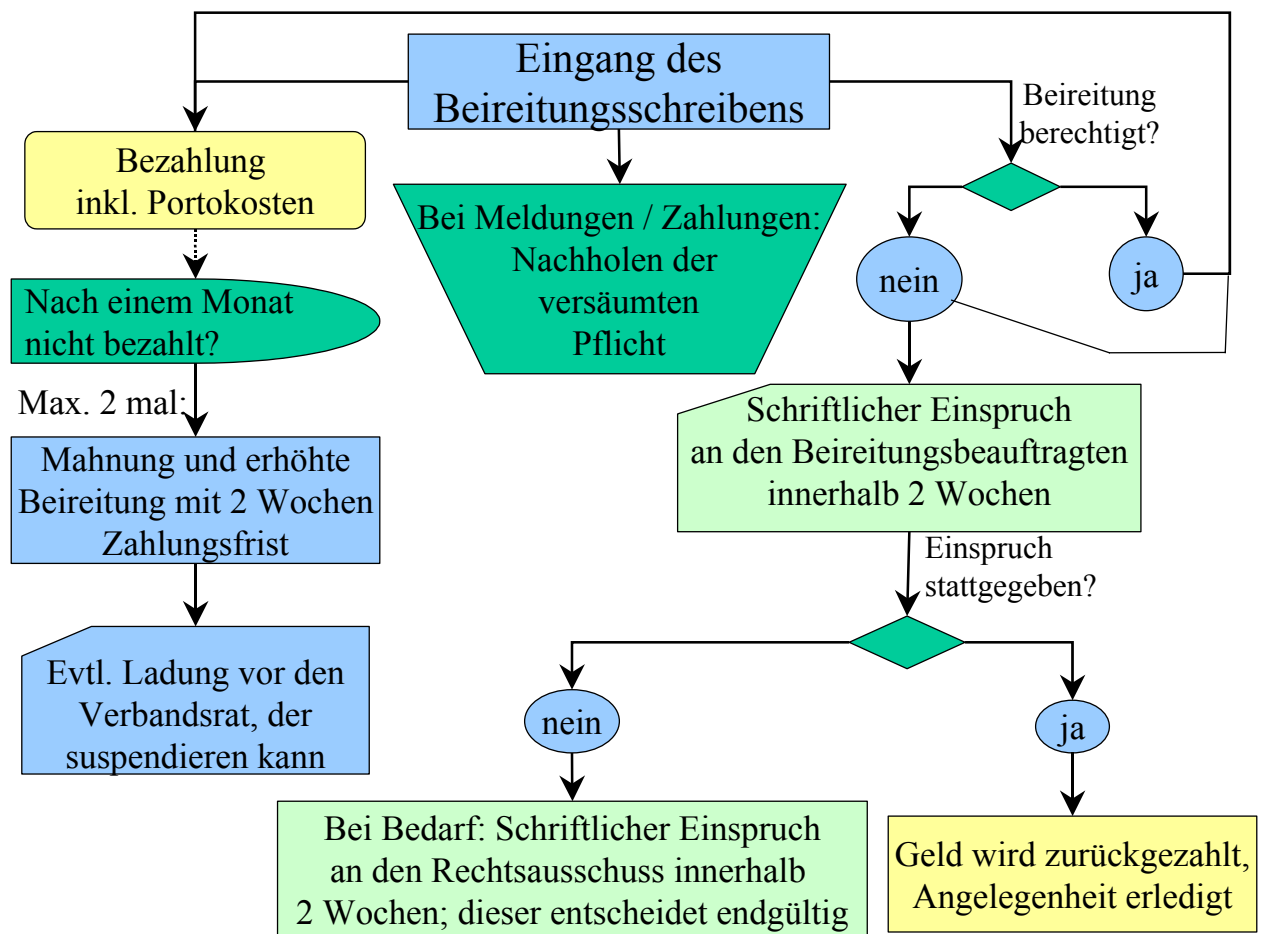
Zu zahlen sind neben der Beireitung auch die Porto- und Versandkosten. Sollte eine Beireitung nicht innerhalb der Zahlungsfrist von einem Monat angewiesen werden, so wird die Beireitung um 50 % erhöht und mit einer Zahlungsfrist von zwei Wochen angemahnt. Nach der zweiten Mahnung kann die betroffene Mitgliedsvereinigung vor den Verbandsrat geladen werden, der diese bis zum nächsten Burschentag suspendieren kann.

Gegen alle Beireitungen kann Einspruch innerhalb von zwei Wochen nach Absendung der Beireitung (Datum der Poststempels) schriftlich mit Begründung beim Beireitungsbeauftragten bzw. der Vorsitzenden Burschenschaft eingelegt werden. Daraufhin erteilt der Beireitungsbeauftragte binnen zwei Wochen einen Einspruchsbescheid, der die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung des Einspruchs enthält. Gegen diesen Bescheid kann wiederum von der Mitgliedsvereinigung binnen zwei Wochen schriftlich mit Begründung Beschwerde beim Rechtsausschuss einlegen. Dieser entscheidet endgültig. Trotz Einspruch bzw. Beschwerde ist jede Beireitung zunächst zu zahlen.

In der folgenden grafischen Darstellung wird der Gang einer Beireitung in den verschiedenen möglichen Wegen aufgezeigt:

---

Für weiterführende Informationen empfehlen wir die Lektüre in der Textsammlung der Deutschen Burschenschaft (sogenannte „Rote Bibel“), in der die aktuellen Versionen der Verfassung und der geltenden Ordnungen der DB abgedruckt sind. Zu beziehen ist dieses Standardwerk über den Materialversand der DB, Verbandsbruder Stephan Heimerl, Friedrich-Zundel-Straße 50, 70619 Stuttgart.



Da Beireitungen in der Regel unerfreulich sind – nicht zuletzt, weil sie neben den finanziellen Auswirkungen auch Arbeit bedeuten – empfiehlt es sich, die gesetzten Termine genau zu beachten und für deren Einhaltung zu sorgen. Einmal mehr nachfragen ist günstiger als der mögliche Streit im Nachhinein, zumal viele Termine lediglich Meldungen darstellen, die ein paar Minuten Zeit zum Ausfüllen und Abschicken kosten.